



Gemeinde Schlatt ZH

**Reglement über die
Wasserversorgung**
und

**Gebührenordnung der
Wasserversorgung**

vom 7. Juli 2003

Reglement

über die Wasserversorgung der Gemeinde Schlatt

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Organisation
3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde
4. Hausanschlussleitungen
5. Hausinstallationen
6. Wasserabgabe
7. Wassermesser
8. Finanzierung
9. Straf- und Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat Schlatt erlässt gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung vom 16. Januar 1998 das folgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Sprachform

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

- | | | |
|--------|--|--|
| Art. 1 | Dieses Reglement ordnet den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung (nachfolgend WV bezeichnet) und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten. | Zweck und Geltungsbereich |
| Art. 2 | Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Die WV ist ein unselbständiger, gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. | Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde |
| Art. 3 | Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieses Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt sie in ihrem Versorgungsgebiet für eine ausreichende Hydrantenanlage für den Brandschutz. Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen. | Umfang der Versorgung |

2. Organisation

- | | | |
|--------|--|------------------------|
| Art. 4 | Aufsicht und Verwaltung der WV erfolgen durch die Wasserkommission im Rahmen der Kompetenzen gemäss der Gemeindeordnung und den Werkvorsteher. | Verwaltung |
| Art. 5 | Der Vorsteher leitet den Betrieb. Er erfüllt seine Aufgaben gemäss den speziellen Dienstvorschriften des Gemeinderates. | Betriebsleitung |

3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

- | | | |
|---------|---|---|
| Art. 7 | <p>Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden auf Grund der kommunalen Richtplanung erstellt.</p> <p>Das Versorgungsgebiet umfasst die ausgeschiedenen Bauzonen von Unterschlatt, Oberschlatt und Nussberg.</p> <p>Ausserhalb dieses Versorgungsgebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Versorgungsgebietes liegen.</p> | Versorgungsgebiet |
| Art. 8 | <p>Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Hauptleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> | Leitungsnetz Definitionen |
| Art. 9 | <p>Für die technische Disposition der Hauptleitungen ist die WV oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.</p> | Erstellung |
| Art. 10 | <p>Die WV hat für die Errichtung der Hydranten und der weiteren überwiegend dem Brandschutz dienenden Anlageteile zu sorgen. Die WV übernimmt den Unterhalt der Hydranten. Die Hydrantenanlage sowie der gesamte Wasservorrat steht der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung.</p> | Hydrantenanlagen |
| Art. 11 | <p>Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p> | Betätigung von Hydranten und Schiebern |
| Art. 12 | <p>Hydranten, Schieber und die dazugehörenden Tafeln müssen jederzeit gut zugänglich und sichtbar sein. Grundeigentümer sind verpflichtet, Überwachungen wie Bäume und Sträucher bei Hydranten und Schiebern zurückzuschneiden.</p> | Zugänglichkeit von Hydranten und Schiebern |
| Art. 13 | <p>Die WV beliefert und unterhält die öffentlichen Brunnen.</p> | Versorgung und Unterhalt öff. Brunnen |
| Art. 14 | <p>Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB sowie § 232 PGB.</p> | Beanspruchung von Privatgrund |
| Art. 15 | <p>Die WV scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.</p> | Schutzzonen |

4. Hausanschlussleitungen

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 16 | Die Hausanschlussleitung verbindet die Hauptleitung mit den Gebäuden. | Definition |
| Art. 17 | Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die WV, bzw. deren Beauftragten bestimmt. | Leitungsführung |
| Art. 18 | Bei Neubauten und Sanierungen erfolgt der Anschluss einer Liegenschaft in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. In allen Fällen wird zwischen Hausanschluss- und Hauptleitungen, wenn möglich in öffentlichem Grund, der Einbau eines Absperrschiebers verlangt.

Zwingend nach dem ersten Mauerdurchbruch wird der Hauptabstellhahn verlangt.

Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. | Technische Vorschriften
Absperrschieber |
| Art. 19 | Der Erwerb notwendiger Leitungsbaurechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Dieser hat auf seine Kosten das Leitungsbaurecht zugunsten der Politischen Gemeinde Schlatt (WV) als Personaldienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. | Erwerb Leitungsbaurechte |
| Art. 20 | Die Hausanschlussleitung wird durch die WV oder deren Beauftragten erstellt.

Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der WV einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Beziehenden durch eine von der WV bezeichnete Person einzumessen. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist nur noch bei bestehenden Anlagen gestattet und ist bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit aufzuheben. Die Abtrennung geht zu Lasten der Beziehenden. Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Eigentümers der Liegenschaft, in Absprache mit dem Stromlieferanten. | Technische Bestimmungen |
| Art. 21 | Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind vom Bauherr, bzw. Grundeigentümer zu tragen. | Kostentragung |
| Art. 22 | Die Anlageteile der Hausanschlussleitung bis und mit Hauptabstellhahn gehen nach ihrer Fertigstellung ins Eigentum der WV über. | Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung |

- | | | |
|---------|---|------------------------------|
| Art. 23 | Der Unterhalt der ganzen Hausanschlussleitung bis und mit Abstellhahn ist Sache der WV. Der Eigentümer ist verpflichtet, Defekte an der Hausanschlussleitung unverzüglich zu melden. Bei Überdeckung von Zuleitungen durch Bauten, Teer- und Betonbeläge haftet der Bezüger für die allfälligen Mehrkosten bei Reparaturen. Entschädigungen für Anlagen und Kulturen infolge Zuleitungsreparatur werden keine ausgerichtet. | Unterhalt Reparaturen |
| Art. 24 | Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Hausanschlussleitung verstärkt, verlegt oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen. | Ersatz von Leitungen |
| Art. 25 | Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird. | Stilllegung |

5. Hausinstallationen

- | | | |
|---------|---|---------------------------------|
| Art. 26 | Der Eigentümer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. | Erstellung und Abnahme |
| Art. 27 | Den Organen der WV ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WV die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WV die Mängel auf seine Kosten beheben lassen. | Kontrolle |
| Art. 28 | Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. | Unterhalt |
| Art. 29 | Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. | Wasserbehandlungsanlagen |
| Art. 30 | Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers. | Frostgefahr |

6. Wasserabgabe

- Art. 31 Die Einwohner der Politischen Gemeinde Schlatt (mit Ausnahme des Ortsteils Waltenstein) sind verpflichtet, das Wasser von der WV zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht ist befreit, wer im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung bereits über eine eigene Anlage verfügt, die in gesundheitspolizeilicher Hinsicht geeignetes Wasser in genügender Menge liefert. Der Gemeinderat kann begründete Ausnahmen bewilligen. **Pflicht zum Wasserbezug**
- Art. 32 Die WV liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Trinkwasser. Sie übernimmt keine Gewähr für die ständige Lieferung und Einhaltung einer bestimmten Härte, Temperatur und konstanten Druckes des Wassers. Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden. **Umfang und Garantie der Wasserlieferung**
- Art. 33 Die Organe der WV können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: **Einschränkung der Wasserabgabe**
- im Falle höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
 - oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.
- Die WV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.
- Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.
- Art. 34 Die WV kann auch Wasser an ausserhalb der Gemeinde liegende Bezüger abgeben, sofern es die Versorgung der Gemeinde nicht beeinträchtigt. **Erweiterung der Wasserabgabe**
- Art. 35 Für jeden Neuanschluss ist der WV ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes. **Anschlussgesuch**

- | | | |
|---------|---|---|
| Art. 36 | Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WV zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen. | Haftung des Wasserbezügers |
| Art. 37 | Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WV Wasser an Dritte abzugeben. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wassermesser und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgebungsleitungen verboten. | Wasserableitungsverbot |
| Art. 38 | Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden. | Unberechtigter Wasserbezug |
| Art. 39 | Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die WV. Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserkommission. | Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser |
| Art. 40 | Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WV schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der WV abzutrennen. | Kündigung des Wasserbezuges |
| Art. 41 | Die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, für Feuerlöschposten sowie für Schwimmbassins bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WV ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen. | Wasserabgabe für besondere Zwecke |
| Art. 42 | Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WV und Bezüger. | Abnorme Spitzenbezüge |

7. Wassermesser

- Art. 43 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wassermesser festgestellt wird. Der Wassermesser wird von der WV leihweise zur Verfügung gestellt und unterhalten. **Einbau
Finanzierung**
- Alle Wassermesser, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, werden auf Kosten der WV installiert und unterhalten. Sie bleiben in deren Eigentum.
- Weitere Wassermesser können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung kein Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- Alle diese zusätzlichen Wassermesser, werden durch die WV oder deren Beauftragten installiert. Die Installationskosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers. Sie bleiben in deren Eigentum.
- Art. 44 Ausser der WV darf niemand Änderungen an Wassermessern vornehmen oder vornehmen lassen. **Haftung bei Beschädigung**
- Die Bezüger haften für Beschädigungen des Wassermessers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.
- Art. 45 Der Standort des Wassermessers wird von der WV bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bauherrn resp. Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wassermesser muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. **Standort**
- Art. 46 Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtungen sind so mit einem Erdleiter zu verbinden, dass ein dauernder Erdschutz gewährleistet ist. **Technische Vorschriften**
- Ar. 47 Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wassermesser durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. **Messung**

Art. 48	Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.	Störungen
Art. 49	Die Wassermesser werden einmal jährlich abgelesen. Bei Wohnungs- und Eigentümerwechsel wird eine Zwischenablesung durchgeführt.	Ablesen der Zählerstände

8. Finanzierung

Art. 50	Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge der öffentlichen Hand • Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer • Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger • Abgeltung betriebsfremder Leistungen • sonstige Zahlungen Dritter • 	Eigenwirtschaftlichkeit
Art. 51	Die Höhe der einzelnen Gebühren wird in einer separaten Tarifordnung geregelt. Die Festsetzung der Tarifordnung erfolgt gemäss der Gemeindeordnung.	Festsetzung der Gebühren
Art. 52	Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Um- oder Erweiterungsbauten ist eine Nachzahlung fällig. Die Gebührenhöhe wird durch die Tarifordnung geregelt.	Anschlussgebühr
Art. 53	Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich in der Regel zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Gebührenhöhe wird durch die Tarifordnung geregelt.	Benützungsggebühr (Wasserzins)
Art. 54	Die Abgeltung für Sonderleistungen, wie z.B. vorübergehender Bezug von Wasser für Bauten und Bewässerung, sowie Bezug ab Hydrant, wird durch die Wasserkommission auf Gesuch hin erteilt. Die Gebührenhöhe wird durch die Tarifordnung geregelt.	Abgeltung von Sonderleistungen

- | | | |
|---------|--|-------------------------------------|
| Art. 55 | Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr, Erschliessungsanteile und des Bauwassers kann vor Baubeginn ein unverzinsliches Bar-Depositum an die WV verlangt werden. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten. | Fälligkeiten |
| | Die wiederkehrenden Benützungsgebühren und Wasserbezüge werden jährlich durch die WV in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind entsprechend den Bedingungen der Gebührenordnung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss § 29a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhoben. | |
| Art. 56 | Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren. | Gebührenpflichtige Schuldner |
| | Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaften. | |

9. Straf- und Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------|--|--------------------------|
| Art. 57 | Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen. | Zuwiderhandlungen |
| Art. 58 | Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. | Einsprachen |
| Art. 59 | Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und nach erfolgter, rechtskräftiger Publikation in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement für die WV vom 15. November 1985 und alle zu diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Erlasse. | Inkrafttreten |
| Art. 60 | Eine Änderung dieses Reglements unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat. | Revision |

Vom Gemeinderat am 7. Juli 2003 genehmigt.

Im Amtsblatt des Kantons Zürich am 29. August 2003 und im
Tössthaler am 28. August 2003 veröffentlicht.

Der Gemeindepräsident
Der Gemeindeschreiber a.i.:

Robert Bosshardt
Thomas Lüssi